Beilage 468/1994 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz und das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert werden (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1994)

/Landtagsdirektion: L-290/2-XXIV/

A. Allgemeiner Teil:

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Mit BGBl.Nr. 518/1993 und BGBl.Nr. 16/1994 wurden für Bundesbeamte dienst- und besoldungsrechtliche Neuregelungen in Kraft gesetzt, die unter anderem Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956, des Pensionsgesetzes 1965, des Nebengebührenzulagengesetzes und des Karenzurlaubsgeldgesetzes enthalten.
 Um eine Harmonisierung des für die Landesbeamten geltenden Dienstrechtes mit dem im Bereich des Bundes geltenden Recht zu erreichen, werden die Bundesregelungen im wesentlichen nachvollzogen.

2. Im wesentlichen beinhaltet dieses Gesetzesvorhaben:

 - Erhöhung der Gehälter und Zulagen mit 1. Jänner 1994 entsprechend der generellen Bezugserhöhung von 2,55 %;
 - verschiedene Klarstellungen bei der Berücksichtigung von Zeiten eines Hochschulstudiums für den Vorrückungsstichtag;

- Anpassungen aufgrund des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl.Nr. 460/1992;
- Entfall einer in finanzieller Hinsicht überschießenden Regelung im Fall der vorzeitigen Ruhestandsversetzung;
- Aufnahme einer Bestimmung in das Pensionsgesetz, wonach ein Versorgungsanspruch für einen früheren Ehegatten auch dann entsteht, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der verstorbene Beamte zur Deckung des Unterhaltsbedarfs seines früheren Ehegatten nachweislich regelmäßig Unterhalt gezahlt hat;
- Erlangung des erhöhten Mindestsatzes für Waisen bereits ab Vollendung des 24. Lebensjahres (bisher 25. Lebensjahr);
- Übernahme der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes betreffend Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuß in das Pensionsrecht;
- Zulässigkeit eines Antrages auf Neufeststellung von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die seit 1. Juli 1991 bestehende Rechtslage für den Beamten günstiger ist;
- Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes ab 1. Jänner 1994;
- Anpassung der Ausnahmemöglichkeit vom Anwendungsbereich des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes an die Erfordernisse des Landesdienstes;
- Anpassung und Ergänzung von Verweisungen aufgrund der Neuschaffung des O.ö. Mutterschutzgesetzes, des O.ö. Eltern-Karenzurlaubsgesetzes und des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993;
- EWR-Anpassungen im Pensionsrecht.

3. Verfassungsbestimmungen sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten. Die Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. <u>Kompetenzgrundlage:</u>

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Aufgrund des gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG geltenden Homogenitätsprinzips ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Dienstrechtes jedoch eingeschränkt.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der generellen Bezugserhöhung von 2,55 % sind im Personalbudget gedeckt. Darüber hinaus ist nicht mit wesentlichen Mehrkosten zu rechnen.

IV. **EU-Konformität:**

Die EU-Konformität wird im Bereich des Pensionsgesetzes durch dieses Landesgesetz hergestellt. Die Regelungen lehnen sich eng an die Regierungsvorlage des EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes des Bundes vom Februar 1994 an.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel I (Gehaltsgesetz):

Zu Art. I Z. 1 (§ 12 Abs. 2 Z. 1 GG):

Bisher bestanden Zweifel, ob die Lehrtätigkeit an "Schulen" auch Universitäten und Hochschulen mitumfaßt. Durch die Zweiteilung der Bestimmung und die ausdrückliche Aufnahme der Universitäten, Hochschulen und der Akademie der bildenden Künste in die Fälle der Vollanrechnung erfolgt die nötige Klarstellung.

Zu Art. I Z. 2 (§ 12 Abs. 2 Z. 4 lit. f GG):

Durch diese neue Bestimmung sollen Zeiten eines Dienstverhältnisses in wissenschaftlicher Verwendung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit einer inländischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums voll angerechnet werden.

Bisher hing es von freien Planstellen bzw. Geldmitteln ab, welche Art des Dienstverhältnisses begründet wurde, was im Ergebnis bewirkte, daß man für die gleiche Tätigkeit beim selben Dienstgeber die Zeit einmal nur halb, in einem anderen Fall voll angerechnet erhielt.

Zu Art. I Z. 3 und Z. 5 (§ 12 Abs. 2 Z. 6 und § 12 Abs. 6 GG):

Die Zeit des Besuches der Sozialakademie wird in die Kategorie der Vollanrechnung bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages aufgenommen, solange der Absolvent die Reifeprüfung noch nicht abgelegt hat. Bisher erfolgte in der Praxis eine Vollanrechnung über § 12 Abs. 3 GG.

Zu Art. I Z. 4 und 7 bis 9 (§ 12 Abs. 4 Z. 2, § 22 Abs. 2a Z. 1 und Z. 2 und § 22 Abs. 4 Z. 1 GG):

Durch die Aufnahme der dem Bundesrecht entsprechenden Bestimmungen des O.ö. Mutterschutzgesetzes, des O.ö. Eltern-Karenzurlaubsgesetzes sowie auch des O.ö. Landesbeamtengesetzes wird der Neuschaffung dieser Landesgesetze Rechnung getragen.

Im § 22 Abs. 4 Z. 1 wird auch die in der 29. Ergänzung noch nicht nachvollzogene Änderung des EKUG übernommen, wonach nunmehr § 9 EKUG anstatt § 8 EKUG maßgeblich ist.

Zu Art. I Z. 6 (§ 13 Abs. 10 GG):

Nach § 3 Abs. 3 Karenzurlaubsgeldgesetz wird das Karenzurlaubsgeld um den Betrag der Haushaltszulage erhöht. Das Karenzurlaubsgeld gebührt nach § 11c leg. cit. auch im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, allerdings vermindert um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Der eingangs erwähnte Erhöhungsbetrag ist von dieser Kürzung ausdrücklich ausgenommen. Mit der vorgesehenen Ergänzung im Abs. 10 soll klargestellt werden, daß bei einer Teilzeitbeschäftigung Beziehern von

Karenzurlaubsgeld die Haushaltszulage bzw. ihr gleichzuhaltende Geldleistungen nur einmal, aber im vollen Ausmaß gebühren.

Zu Art. I Z. 10, 11 und 13 bis 15 (§ 28 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 30b Abs. 2, § 30c Abs. 2 und § 30d Abs. 1 GG):

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung von Bezugsansätzen des Gehaltsgesetzes 1956 ab 1. Jänner 1994.

Zu Art. I Z. 12 (§ 30b Abs. 1 GG):

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl.Nr. 460/1992, faßt die Regelungen über die medizinisch-technischen Dienste in einem eigenen Gesetz zusammen und löst sie aus dem "Krankenpflegegesetz" (BGBl.Nr. 102/1961) heraus. Dadurch werden Zitierungsanpassungen im Gehaltsgesetz notwendig.

Zu Art. I Z. 16 (§ 92 GG):

Durch diese Bestimmung soll die Mobilität durch Vollanrechnung dieser Dienstzeit bei einer Rückkehr aus der ausgegliederten Einrichtung in den Landesdienst gestärkt werden.

Die Vollanrechnung gilt nur für Fälle, in denen der Beamte nach der Ausgliederung in derselben Einrichtung Dienst versehen hat und ihm bei der Ausgliederung nicht die Möglichkeit eingeräumt wurde, weiterhin im Rahmen eines Landesdienstverhältnisses bei der ausgegliederten Einrichtung als Beamter tätig zu sein. Überdies erfolgt eine Vollanrechnung solcher Zeiten nur, wenn der Beamte innerhalb von drei Jahren nach der Ausgliederung neuerlich ein Landesdienstverhältnis eingeht und er eine allfällige Abfertigung, die er bei seinem früheren Ausscheiden erhalten hat, zurückgezahlt hat.

Zu Artikel II (Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Zu Art. II Z. 1, 3 und 14 (§ 2 Abs. 2 lit. a, § 11 lit. a und § 35 Abs. 5 erster Satz PG 1965):

Diese Bestimmungen entsprechen der Regierungsvorlage des EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes des Bundes vom Februar 1994.

Wenn in bestimmten Bereichen die Aufnahme in ein Beamtendienstverhältnis auch für Staatsangehörige anderer EWR- bzw. EU-Länder möglich wird, ist eine Regelung, die mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft generell den Verlust der Anwartschaft und des Anspruches auf Ruhegenuß verknüpft, nicht mehr sachgerecht. § 2 Abs. 2 lit. a und § 11 lit. a PG 1965 sollen daher dahingehend modifiziert werden, daß der Verlust der Anwartschaft bzw. des Anspruches auf Ruhegenuß bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nur dann eintritt, wenn auch keine Staatsangehörigkeit eines anderen EWR- bzw. EU-Landes gegeben ist.
Der Verlust einer anderen EWR- bzw. EU-Staatsangehörigkeit muß konsequenterweise ebenso einen Verlusttatbestand bilden, wenn nicht eine andere derartige Staatsangehörigkeit oder die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt.

Wegen der Änderung des § 11 lit. a PG 1965 ist eine Anpassung des § 35 Abs. 5 erster Satz PG 1965 erforderlich.

Zu Art. II Z. 2 (§ 5 Abs. 5 bis 7 PG):

Aufgrund § 107 Abs. 8 und 9 O.ö. LBG können invalide Beamte bei Vorliegen einer Erwerbsminderung von mindestens 70 bzw. 80 Prozent bevorzugt in den Ruhestand versetzt werden. Die nunmehr entfallende Regelung des § 5 Abs. 5 bis 7 Pensionsgesetz sah darüber hinaus eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage vor. Statt dessen gibt es die allgemeine Möglichkeit der Zurechnung von Jahren nach § 9 PG sowie nunmehr auch die Möglichkeit des Pflegegeldes.

Um dem Schutz des Vertrauens von invaliden Beamten in bestehende Regelungen gerecht zu werden, soll ein stufenweiser Abbau der geltenden Begünstigungen

durch eine im Art. VI Abs. 2 enthaltene Übergangsbestimmung vorgenommen werden.

Zu Art. II Z. 4 (§ 13b Abs. 1 erster Satz PG):

Durch die geplante Neufassung soll klargestellt werden, daß die Verpflichtung zur Leistung eines Pensionssicherungsbeitrages alle Bezieher von monatlich wiederkehrenden Leistungen nach dem PG 1965 (sowie von anderen monatlich wiederkehrenden Leistungen, auf die das PG 1965 Anwendung findet) trifft.

Zu Art. II Z. 5, 6, 7, 15 und 16 (§ 19 Abs. 1a, 4 und 4a, § 20 Abs. 3, § 41 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 PG):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Erlangung eines Versorgungsanspruches für einen früheren Ehegatten dann nicht möglich, wenn zwar vor Auflösung der Ehe keine vertragliche Unterhaltsverpflichtung eingegangen wurde, jedoch nach Auflösung der Ehe die Unterhaltsleistung vom Unterhaltsverpflichteten in ausreichender Höhe faktisch erbracht wird. Eine Zivilklage zur Erlangung eines gerichtlichen Urteiles oder Vergleiches kann in diesen Fällen wegen Befriedigung zum Zeitpunkt der Klagseinbringung nicht mit Erfolg eingebracht werden.

Dieser für die Betroffenen äußerst mißlichen Rechtslage soll durch die gegenständlichen Bestimmungen abgeholfen werden. Der Anspruch auf Versorgungsgenuß gemäß Abs. 1a kann jedoch nur dann entstehen, wenn die Unterhaltszahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet wurden. Ob eine solche gesetzliche Unterhaltsverpflichtung vorliegt, ist im Einzelfall von der Dienstbehörde anhand der einschlägigen Bestimmungen des Ehegesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung zu klären.

Durch die geplante lange Antragsfrist soll verhindert werden, daß Personen infolge mangelnder Information über ihre potentiellen Ansprüche Nachteile erleiden.

Die Zitierungsanpassungen in den §§ 20 Abs. 3 und 41 Abs. 3 werden durch die Teilung des § 19 Abs. 4 in die Abs. 4 und Abs. 4a notwendig.

Zu Art. II Z. 8 (§ 24 Abs. 4 PG):

Es handelt sich um eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. II Z. 9 (§ 24 Abs. 6 PG):

Durch diese Änderung soll das Ausmaß der Abfertigung für Waisen an das ab 1. Jänner 1995 geltende Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses angepaßt werden.

Zu Art. II Z. 10 und 11 (§ 26 Abs. 2 und 4 PG):

Diese Änderung dient der Klarstellung, daß wiederkehrende Unterhaltsleistungen zum Gesamteinkommen im Sinn des § 26 PG 1965 zählen, soweit sie die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.

Zu Art. II Z. 12 (§ 26 Abs. 5 Z. 3 PG):

In der gesetzlichen Sozialversicherung beträgt der Mindestsatz für Waisen bereits ab Vollendung des 24. Lebensjahres das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für jüngere Waisen. Nach der bisherigen Regelung im PG 1965 gilt dies für Waisen nach Beamten erst ab dem vollendeten 25. Lebensjahr.
Diese Schlechterstellung von Waisen nach Beamten soll durch die geplante Änderung beseitigt werden.

Zu Art. II Z. 13 (§ 31 PG):

Diese Bestimmung des PG hat schon bisher § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 unter bestimmten Voraussetzungen auf Beamte des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen anwendbar gemacht. Durch Art. 1 Z. 2 der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 314/1992, wurden die Regelungen über die Kaufkraftausgleichszulage mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1992 neu geregelt und ein Folgekostenzuschuß eingeführt. Die Anpassung des Pensionsrechtes an das Besoldungsrecht soll mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 erfolgen.

Ein Folgekostenzuschuß soll demnach auch den Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen auf Antrag gebühren und folgende besondere Kosten umfassen, wenn sie der Beamte nicht selbst zu vertreten hat:

- Kosten, die dem Beamten im Falle einer vorzeitigen Abberufung (z.B. Evakuierung infolge außergewöhnlicher Ereignisse) im Gebiet des früheren Dienst- und Wohnortes noch nachträglich entstanden sind und

- Kosten, die dem Beamten für die Fortsetzung der Schulausbildung seiner Kinder im Inland entstanden sind, entweder für die Vorbereitung auf die Eingliederung in das österreichische öffentliche Schulsystem oder für eine weitere fremdsprachige Schulausbildung, deren Ursache zwingend in der früheren Auslandsverwendung liegt.

Auf die weitergehenden Erläuterungen zur 53. Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Zu Art. II Z. 17 (§ 67 PG):

Das Gutachten des Beirates für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme ist abhängig vom generellen Gehaltsabschluß. Es ist daher nicht auszuschließen, daß das Gutachten so spät erstattet wird, daß die Pensionssicherungsbeitragsverordnung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann. Daher ist die Möglichkeit eines rückwirkenden Inkraftsetzens erforderlich.

Zu Art. III (§ 11 Abs. 5 des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes):

Durch Art. III Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 466/1991 sind anspruchsbegründende Nebengebühren oder diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, die der Beamte in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft bezogen hat, sowie in dem früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschriften von Nebengebührenwerten so zu behandeln, als wären sie im derzeitigen Beamtendienstverhältnis bezogen oder gutgeschrieben worden.

Vor dem 1. Juli 1991 wurden Gutschriften aus einem früheren Dienstverhältnis nicht berücksichtigt, sondern die Nebengebührenwerte - auch für frühere Dienstverhältnisse - aufgrund von Tätigkeitsvergleichen im bestehenden Dienstverhältnis zum Land neu festgestellt.

Der Entwurf sieht vor, daß für Beamte, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte, die sich auf ein früheres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft beziehen, aufgrund der bis zum Ablauf vom 30. Juni 1991 geltenden Rechtslage abgesprochen wurde, ein Antrag auf Neufeststellung zulässig ist, wenn es für sie günstiger ist.
Diesem Verfahren ist die ab 1. Juli 1991 geltende Rechtslage und damit die in einem früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift zu Grunde zu legen.

Zu Art. IV (O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz):

Das Karenzurlaubsgeldgesetz bestimmt, daß das Karenzurlaubsgeld nach einem Prozentsatz des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V berechnet wird.

Durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 817/1993, wurde der Tagessatz des Karenzurlaubsgeldes für das Jahr 1994 um S 4,40 pro Tag erhöht.

Um eine der Arbeitslosenversicherung vergleichbare Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes zu erreichen, wurde anläßlich des Gehaltsabschlusses am 26. November 1993 folgende Regelung vereinbart:

Für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 wird das Karenzurlaubsgeld nach § 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes

a) nach dem für das Jahr 1993 geltenden Gehaltsansatz eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen und
b) um einen Betrag von monatlich S 132,-- erhöht.

Ab 1. Jänner 1995 ist - wenn das Arbeitslosenversicherungsgesetz in seinem Anwendungsbereich kein anderes Valorisierungsausmaß für das Karenzurlaubsgeld festsetzt - das Karenzurlaubsgeld wieder ausschließlich nach dem jeweils geltenden Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu bemessen, wobei an die Stelle des bisherigen gesetzlichen Prozentsatzes jener Prozentsatz tritt, der sich aus dem Vergleich des im Jahre 1994 geltenden Karenzurlaubsgeldes mit dem im Jahr 1994 geltenden Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ergibt.

Zu Art. V (O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz):

Nach § 2 Abs. 3 des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (O.ö. LVBG) können durch Verordnung der Landesregierung Gruppen von Bediensteten des Landes von der Anwendung des O.ö. LVBG ausgenommen werden, wenn dies auf Grund ihrer besonderen Funktion, wegen des Umfanges des Beschäftigungsausmaßes oder der Dauer des Dienstverhältnisses erforderlich ist. § 2 Abs. 5 sieht jedoch für den Fall einer solchen Ausnahme vom Anwendungsbereich vor, daß das O.ö. LVBG bis zu dem Tag rechtsverbindlich bleibt, an dem für die ausgenommenen Gruppen von Bediensteten ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes rechtswirksam wird. Solange aber solche Bedienstetengruppen keinem Kollektivvertrag bzw. keiner Satzung unterliegen, müßten diese Dienstnehmer - insbesondere die Köchinnen der O.ö. Schülerausspeisung - ab Inkrafttreten des O.ö. LVBG (1. März 1994) als Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich eingestellt werden, obwohl die für Vertragsbedienstete geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Erfor-

dernissen dieser besonderen Dienstverhältnisse im Hinblick auf die rechtliche Systematik nicht entsprechen und daher wiederum Sonderregelungen notwendig wären. Um solche notwendigen Sonderregelungen im O.ö. LVBG oder in Sonderverträgen zu vermeiden, soll die Inkrafttretensbestimmung hinsichtlich § 2 Abs. 5 O.ö. LVBG mit 1. September 1995 festgelegt werden. Dadurch soll dem Dienstgeber ermöglicht werden, bis zu diesem Zeitpunkt in jenen Fällen, in denen einer kollektivvertraglichen Regelung der Vorzug zu geben ist, solche Kollektivverträge abzuschließen.

Wesentlich wäre die Abänderung dieser Bestimmung insbesondere für die dienstrechtliche Behandlung der Köchinnen der O.ö. Schülerausspeisung, welche durch die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 13. Juni 1994 von der Anwendung des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes ausgenommen worden sind.

Das bekannte Problem in der rechtlichen Ausgestaltung der O.ö. Schülerausspeisung wird - dem erklärten politischen Willen nach - während des kommenden Schuljahres einer endgültigen politischen und rechtlichen Klärung zugeführt werden. Um jedoch die mit dem Ende des Schülerausspeisungsjahres 1993/94 beendeten Dienstverhältnisse im Herbst 1994 bis zur endgültigen Bereinigung der Angelegenheit bis spätestens zum Ende des Schuljahres 1994/95 wiederum auf der Basis des ABGB begründen zu können, soll § 2 Abs. 5 O.ö. LVBG zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz und das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert werden (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1994), beschließen.

Linz, am 22. Juni 1994

Dr. Frais
Obmann

Stanek
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z
vom,
mit dem das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Nebengebühren-zulagengesetz, das O.ö. Karenzurlaubs-geldgesetz und das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert werden (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1994)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des als Landesgesetz geltenden Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, zuletzt geändert durch das O.ö. Pensionsreform-Gesetz 1993, LGBl.Nr. 113, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. die Zeit der Beschäftigung
 a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 b) im Lehrberuf
 aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule;"

2. Am Ende des § 12 Abs. 2 Z. 4 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 12 Abs. 2 Z. 4 wird folgende lit. f angefügt:

"f) in einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 341/1981, oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;"

3. § 12 Abs. 2 Z. 6 lautet:

"6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b oder in eine der im § 12a Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
a) an einer höheren Schule oder
b) - solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit
bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;"

4. Im § 12 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge "nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) oder nach den §§ 2 bis 5 und 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG)" durch die Wortfolge "nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) oder nach den §§ 10 bis 12 und 14 des O.ö. Mutterschutzgesetzes (O.ö.MSchG) oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Elternkarenzurlaubsgesetzes (EKUG) oder nach den §§ 2 bis 5 und 8 des O.ö. Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (O.ö. EKUG)" ersetzt.

5. Im § 12 Abs. 6 wird die Zitierung "Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d und e" durch die Zitierung "Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d bis f" ersetzt.

6. § 13 Abs. 10 lautet:

"(10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt in dem seiner Wochendienstzeit entsprechenden Ausmaß, wenn
1. seine Wochendienstzeit nach § 67 des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993 (O.ö. LBG) herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 13 O.ö. MSchG oder nach § 8 EKUG oder nach § 7 O.ö. EKUG in Anspruch nimmt.
Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z. 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z. 2 ruht der

Anspruch auf Haushaltszulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl.Nr. 395/1974 oder gemäß § 3 Abs. 5 des O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetzes eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt."

7. Im § 22 Abs. 2a Z. 1 wird die Wortfolge "nach § 19 des Landesbeamtengesetzes" durch die Wortfolge "nach § 67 O.ö. LBG" ersetzt.

8. Im § 22 Abs. 2a Z. 2 wird die Wortfolge "nach § 15c Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) oder nach § 7 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG)" durch die Wortfolge "nach § 15c MSchG oder nach § 13 O.ö. MSchG oder nach § 8 EKUG oder nach § 7 O.ö. EKUG" ersetzt.

9. Im § 22 Abs. 4 Z. 1 wird die Wortfolge "nach den §§ 15 bis § 15b und 15d Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) oder nach den §§ 2 bis 5 und 8 Elternkarenzurlaubsgesetz (EKUG)" durch die Wortfolge "nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 10 bis 12 und 14 O.ö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder nach den § 2 bis 5 und 8 O.ö. EKUG oder nach § 83 O.ö. LBG" ersetzt.

10. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst-klasse	in der Gehalts-stufe	V e r w e n d u n g s g r u p p e				
		A	B	C	D	E
		Schilling				
I	1			12825	12233	11644
	2			13179	12499	11808
	3			13532	12766	11970
	4			13888	13032	12132
	5			14242	13298	12292
II	1		14598	14598	13562	12456
	2		15039	14950	13829	12619
	3		15483	15305	14094	12781
	4		15924	15658	14361	12943
	5			16013	14625	13107
III	1	18625	16370	16370	14892	13269
	2		16844	16749	15157	13432
	3		17333	17135	15421	13592
	4		17837	17535	15688	13756
	5				15956	13918
	6				16221	14082
	7				16964	14242
	8					14406
	9					14570

in der Gehalts-stufe	D i e n s t k l a s s e					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1			26803	32734	44322	63302
2		22687	27625	33811	46684	66868
3	17750	23512	28443	34882	49045	70430
4	18574	24330	29520	37242	52610	73998
5	19395	25154	30594	39602	56171	77563
6	20217	25977	31663	41966	59735	81125
7	21040	26803	32734	44322	63302	
8	21867	27625	33811	46684	66868	
9	22687	28443	34882	49045		

11. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag "S 1.543,--" durch den Betrag "S 1.582,--" und der Betrag "S 1.960,--" durch den Betrag "S 2.010,--" ersetzt.

12. § 30b Abs. 1 lautet:

"(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinn des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr. 102/1961, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl.Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl.Nr. 3/1964, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenußfähige Pflegedienstzulage."

13. Im § 30b Abs. 2 werden ersetzt:
 a) in Z. 1 der Betrag "S 531,--" durch den Betrag "S 545,--",
 b) in Z. 2 der Betrag "S 1.395,--" durch den Betrag "S 1.431,--" und
 c) in Z. 3 der Betrag "S 1.676,--" durch den Betrag "S 1.719,--".

14. Im § 30c Abs. 2 werden ersetzt:
 a) in Z. 1 der Betrag "S 3.775,--" durch den Betrag "S 3.871,--"

b) in Z. 2 der Betrag "S 1.888,--" durch den Betrag "S 1.936,--"

c) in Z. 3 der Betrag "S 4.464,--" durch den Betrag "S 4.578,--"

d) in Z. 4 der Betrag "S 5.180,--" durch den Betrag "S 5.313,--"

e) in Z. 5 lit. a und lit. b der Betrag "S 6.325,--" durch den Betrag "S 6.486,--" und der Betrag "S 7.470,--" durch den Betrag "S 7.661,--".

15. Im § 30d Abs. 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E	S 679,--
D	S 861,--
C	S 983,--
B	S 1.377,--
A	S 2.201,--

16. § 92 lautet:

"§ 92

Übergangsbestimmungen zu § 12

(1) Wurde ein früheres Landesdienstverhältnis des Beamten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Land beendet und hat der Beamte im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Beamten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Landesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Landesdienstverhältnisses entschieden hat oder

2. der Beamte nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Landesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist oder
3. der Beamte beim Ausscheiden aus dem Landesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Land nicht zurückgezahlt hat."

Artikel II

Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht, zuletzt geändert durch das O.ö. Pensionsreform-Gesetz 1993, LGBl.Nr. 113, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit a lautet:

 "a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinn des § 14 Abs. 1 Z. 7 O.ö. LBG"

2. Im § 5 entfallen die Absätze 5 bis 7.

3. § 11 lit a lautet:

 "a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinn des § 14 Abs. 1 Z. 7 O.ö. LBG"

4. § 13b Abs. 1 erster Satz lautet:

 "Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Landesgesetz haben von diesen einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt worden ist."

5. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der verstorbene Beamte aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung seinem früheren Ehegatten

1. zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder,
2. falls der Tod des Beamten früher als vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zu seinem Tod

nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat."

6. An die Stelle des § 19 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

"(4) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage - darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder
2. die durchschnittlichen monatlichen Unterhaltszahlungen, die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1a regelmäßig längstens in den letzten drei Jahren vor seinem Tod geleistet hat,

nicht übersteigen.

(4a) Abs. 4 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes, deutsches RGBl. 1938 I S 807, enthält,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn
 a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch

auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern."

7. § 20 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"§ 19 Abs. 4 und 4a bleibt unberührt."

8. Im § 24 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 15 Abs. 2" durch die Zitierung "§ 15 Abs. 8" ersetzt.

9. Im § 24 Abs. 6 werden die Zahl "20" durch die Zahl "40" und die Zahl "50" durch die Zahl "60" ersetzt.

10. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage und des Pflegegeldes,
2. den anderen Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 des Anspruchsberechtigten,
3. den Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen."

11. § 26 Abs. 4 lit. b entfällt. Die bisherigen lit. c und d erhalten die Bezeichnungen "b)" und "c)".

12. Im § 26 Abs. 5 Z. 3 wird der Ausdruck "25. Lebensjahr" durch den Ausdruck "24. Lebensjahr" ersetzt.

13. § 31 lautet:

"§ 31

Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuß aufgrund einer früheren Auslandsverwendung

(1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung, wenn

1. sie im Ausland wohnen und
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben.

(2) Der Folgekostenzuschuß nach § 21 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung gebührt auf Antrag auch dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen."

14. § 35 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt, der Dienstbehörde vorlegen."

15. Im § 41 Abs. 3 wird die Zitierung "§ 19 Abs. 4 durch die Zitierung "§ 19 Abs. 4 und 4a" ersetzt.

16. Dem § 63 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Ein Versorgungsgenuß gemäß § 19 Abs. 1a gebührt nur dann, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1981 verstorben ist. In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1993 eingetreten ist, gebührt der Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1994 an, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1994 gestellt wird. Tritt der Tod des Beamten im Jahr 1994 ein, so verlängert sich die im § 19 Abs. 2 zweiter Satz genannte Antragsfrist um neun Monate. Mit der Erlangung eines Versorgungsanspruches nach § 19 Abs. 1a erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß; die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die gemäß § 19 Abs. 1a gebührenden Versorgungsgenüsse anzurechnen. Die der Bemessung des Versorgungsgenusses zugrundegelegten Unterhaltszahlungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 geleistet worden sind, vermindern und erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindexes 1976 oder des an seine Stelle tretenden Indexes gegenüber dem Zeitpunkt der Erlangung des Versorgungsgenusses ergibt."

17. Dem § 67 wird folgender Satz angefügt:

"Verordnungen nach § 13a Abs. 2 können rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

Artikel III
Änderung des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes

Das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl.Nr. 60/1973, zuletzt geändert durch das Pensionsreform-Gesetz 1993, LGBl.Nr. 113, wird wie folgt geändert:

Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Abs. 1 und 3 sind auf Antrag weiters auch auf Beamte anzuwenden, für die in einem früheren Dienstverhältnis eine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 1 letzter Satz festgestellt worden ist, wenn dies

für den Beamten günstiger ist als die im bestehenden Dienstverhältnis erfolgte Berücksichtigung."

Artikel IV

Änderung des O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl.Nr. 124/1993, wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

"§ 16

Sonderbestimmungen für das Jahr 1994

(1) Das nach § 3 gebührende Karenzurlaubsgeld ist für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln.

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 monatlich ein Betrag von 132 Schilling hinzuzurechnen."

Artikel V

Änderung des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.Nr. 10/1994, wird wie folgt geändert:

Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 2 Abs. 5 tritt mit 1. September 1995 in Kraft."

Artikel VI

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. **Artikel I**
 a) Z. 12 mit 1. September 1992;
 b) Z. 1 bis 3 und 5 mit 1. Juli 1993;
 c) Z. 4, 8, 10 und 11, 13 bis 16 mit 1. Jänner 1994;
 d) Z. 6, 7 und 9 mit 1. März 1994;
2. **Artikel II**
 a) Z. 4 bis 7, 10 bis 13, 15 und 16 mit 1. Jänner 1994;
 b) Z. 1, 3 und 14 mit 1. März 1994;
 c) Z. 17 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten;
 d) Z. 8 und 9 mit 1. Jänner 1995;
3. **Artikel III** mit 1. Jänner 1994;
4. **Artikel IV** mit 1. Jänner 1994;
5. **Artikel V** mit 1. März 1994.

(2) **Artikel II Z. 2** tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Ermittlung des Ruhegenusses gemäß § 5 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht, in der Weise zu erfolgen, daß bei Ruhestandsversetzungen mit Wirkung

a) ab 1. Jänner 1996 80 %,
b) ab 1. Jänner 1997 60 %,
c) ab 1. Jänner 1998 40 %,
d) ab 1. Jänner 1999 20 %,

des Differenzbetrages gebühren, der sich bei der Ermittlung des Ruhegenusses nach § 5 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 im Vergleich zur Ermittlung des Ruhegenusses nach § 5 Abs. 1 bis 3 ergibt. Diese Regelung gilt sinngemäß für Fälle nach § 5 Abs. 6.